

Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins Regionalentwicklung Schwalm-Aue e.V.

Der Vorstand des Vereins Regionalentwicklung Schwalm-Aue e.V., der gleichzeitig das LEADER-Entscheidungsgremium der LAG Schwalm-Aue ist, gibt sich auf der Basis der Satzung vom 04.05.2022 folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes sind in § 9 der Vereinssatzung geregelt.

§ 2 LEADER-Projektauswahl

1. Prüfung der Projektwürdigkeit und Priorisierung

Das LEADER-Entscheidungsgremium entscheidet in der Sitzung über die Förderwürdigkeit eines Projektantrags. Grundlage sind die mit der Einladung in Form eines sogenannten Projektblattes (ggf. mit Anhang), inkl. Projektbewertungsbogen pro Projektantrag verschickten Informationen. Mit Hilfe des eigenen Projektauswahlkriterienkatalogs der Region Schwalm-Aue wird im Rahmen der Sitzung jedes einzelne Projekt bewertet.

2. Beschlussfähigkeit

Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner“ im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich, um beschlussfähig zu sein.

3. Vertretungsregelung

Sollte ein Mitglied des Entscheidungsgremiums aus der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner verhindert sein, kann dieses Mitglied im Vorfeld sein Stimmrecht einzel-fallbezogen auf ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner übertragen.

Dazu nimmt der WiSo-Partner Kontakt zu einem anderen WiSo-Partner auf. Er teilt der Person, der er seine Stimme überträgt, schriftlich (z.B. mit ausgefüllten Projektbewertungsbögen) oder mündlich mit, wie sein Votum für jedes der zu beratenden Projekte sein soll. Das jeweilige Votum wird von der Vertretung bei der Abstimmung entsprechend mitgeteilt.

Sollte ein Mitglied des Entscheidungsgremiums aus der Gruppe der öffentlichen Vertreter (Bürgermeister) verhindert sein, kann dieses Mitglied im Vorfeld sein Stimmrecht einzelfallbezogen auf einen Vertreter seiner Kommune (z. B. Büroleiter, Erster Beigeordneter / Erster Stadtrat) oder ein Mitglied des Vorstandes aus der Gruppe der öffentlichen Vertreter übertragen.

4. Vorbehaltsbeschluss

Im Falle einer Beschlussunfähigkeit in der Sitzung wird ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Dabei ist es auch zulässig, nach angemessener Verschweigefrist (1 Woche) Zustimmung zu unterstellen, wenn darauf vorher hingewiesen worden ist.

5. Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie an den Projekten persönlich beteiligt sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.

6. Transparenz der Projektauswahl

- Vor der Projektauswahl weist die LAG Schwalm-Aue auf seiner Website (www.schwalm-aue.de) auf den Termin und die zur Beratung anstehenden Projekte hin.
- Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit jedes Projektes in Bezug auf die lokale Entwicklungsstrategie (Bewertungsbogen)
- Information der Öffentlichkeit nach der Bewilligung über die geförderten Projekte auf o.g. Website, über Presse und kommunale Mitteilungsblättchen.
- Unterrichtung des Antragstellers über das Ergebnis der Projektauswahl und Hinweis auf rechtliche Möglichkeiten bei Ablehnung.
- Veröffentlichung der Projektauswahlkriterien des LEADER-Entscheidungsgremiums auf o.g. Website

7. Umgang mit priorisierten Projekten, die nicht berücksichtigt werden konnten

Konnte ein priorisiertes Projekt aufgrund der geringen Punktezahl und nicht ausreichend zur Verfügung stehender Fördermittel in einem Jahr nicht berücksichtigt werden, so kann der Antrag auf Wunsch des Antragstellers in das darauffolgende Jahr übernommen werden. Kommt der Projektantrag auch im darauffolgenden Jahr auf-

grund einer zu geringen Punktezahl nicht zum Zuge, dann ist eine weitere Übertragung des Antrags nicht möglich.

§ 3 **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann je nach Erfordernis ergänzt, erweitert oder geändert werden, sofern eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem zustimmt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 04.05.2022 mit Beschluss in der Vorstandssitzung in Kraft.

Wabern, den 04.05.2022